

VORBEREITUNG DER "ENTSCHÄDIGUNGS-AKTEN"

Die Entschädigungskommission, die nun bereits seit mehreren Monaten mit der praktischen Arbeit beschäftigt ist, berichtet über den aktuellen Stand der Arbeiten und deren Fortgang. Damit möchte sie Fragen beantworten, die den Mitarbeitern häufig hinsichtlich dieser Arbeiten gestellt werden. Diese betreffen die Haltung gegenüber den eingereichten Anträgen und den angestrebten Zeitplan für die ersten Auszahlungen.

Zunächst stehen die Dienste der Entschädigungskommission vor der unmittelbaren Aufgabe, die neu eingehenden Anträge zu sichten, denn noch stets gehen Tag für Tag Neuanträge ein, deren Zahl auf die 4.000 zugeht. Wie vorgesehen, erhält jeder Antragsteller eine Empfangsbestätigung und ihm wird das seinem Antrag zugeteilte Aktenzeichen mitgeteilt.

Dieses Aktenzeichen hat keinerlei Einfluss auf die Reihenfolge, in der die Akten bearbeitet werden. Die Entschädigungskommission hat sich nämlich zum Grundsatz gemacht, sich **mit Vorrang mit den Anträgen zu beschäftigen, bei deren Antragstellern es sich - entweder um heute noch lebende Personen handelt, denen persönlich rechtswidrig Vermögensgegenstände entzogen wurden - oder die als Berechtigte bereits ein hohes Alter erreicht haben** (die "untergetauchten Kinder" machen davon den größten Teil aus).

A. Mit Vorrang:

Die Dienststellen untersuchen derzeit etwa 500 Anträge, die dem oben genannten Kriterium entsprechen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Untersuchung kann die Entschädigungskommission dann eine Reihe prinzipieller Entscheidungen über die Art und den Umfang der Entschädigungen treffen.

Als Beispiel gilt der Punkt "Vergütung für rechtswidrig entzogene Möbel", mit welchem sich die Kommission bereits gründlich befasst hat. Aus Gründen der Gerechtigkeit kommen die im Rahmen der so genannten "Möbelaktion" rechtswidrig entzogenen Möbel natürlich für Entschädigungszahlungen in Betracht. Jedoch ist noch nicht geklärt, **wie hoch die Entschädigung** sein wird, da es über den Wert der rechtswidrig entzogenen Möbel keinerlei offizielle Angaben gibt.

In diesem Fall -und vielleicht auch in anderen Fällen - muss die Entschädigungskommission **für den Teil** des rechtswidrigen Besitzentzugs, für den es keine weiteren Informationen gibt, auf Pauschalentschädigungen zurückgreifen. Deswegen ist die budgetäre Einschätzung der ersten Serie Akten zur Bestimmung korrekter Parameter unentbehrlich.

B. Zeitplanung:

Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die budgetäre Einschätzung noch vor der Sommerpause zum Abschluss zu bringen, damit ab Herbst in einer ersten Reihe spezifischer Akten Entscheidungen getroffen werden können.

C. Zur weiteren Information:

Da die Entschädigungskommission festgestellt hat, dass es Missverständnisse gibt, möchte sie deutlich darauf hinweisen, dass sie kraft des Gesetzes vom Dezember 2001 Entschädigungen lediglich insofern zuerkennen kann, wie für die rechtswidrig entzogenen Vermögensgegenstände **noch keinerlei Entschädigung, Erstattung oder Wiedergutmachungsleistung gezahlt worden ist**. Das bedeutet konkret, dass für die Vermögensteile, für die bereits irgendeine Entschädigung im Rahmen der belgischen Gesetzgebung über die Wiedergutmachung von Kriegsschäden oder der deutschen Gesetzgebung (insbesondere "BrüG"-Gesetz) geleistet worden ist, keine ergänzende Vergütung mehr erwartet werden kann.

Weitere Anträge auf Entschädigung können noch bis spätestens **9. September 2003** eingereicht werden und sind zu richten an: Sekretariat der Entschädigungskommission, Wetstraat / Rue de la loi 16, 1000 Brüssel, Belgien.